

**Satzung der Großen Kreisstadt Erding über die äußere
Gestaltung der Stellplätze für Personenkraftwagen und der
Abstellplätze für Fahrräder
(Stellplatzgestaltungssatzung – StGS)
vom 31.07.2025**



Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Erding folgende Satzung.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die äußere Gestaltung der notwendigen Stellplätze für Personenkraftwagen nach Art. 47 BayBO und der Abstellplätze für Fahrräder im gesamten Stadtgebiet Erding. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

§ 2
Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen für Personenkraftwagen

- (1) ¹Sämtliche Stellplatzflächen mit dazugehörigen Zufahrten sind unversiegelt anzulegen. ²Zulässig sind insbesondere haufwerksporige Pflastersteine mit mind. 1,4 cm Fugengröße, Pflastersteine mit Sickeröffnungen, Rasengittersteine sowie Schotter- oder Pflasterrasen. ³Nicht zulässig sind vollständig versiegelte oder stark versiegelte Flächen (z.B. Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundene Decken etc.).

- (2) ¹Die Mindestgröße eines Querstellplatzes beträgt 2,65 m Breite und 5,00 m Länge. ²Die Mindestgröße eines Längsstellplatzes beträgt 2,00 m Breite und 6,00 m Länge. ³Eine sichere An- und Abfahrt der Stellplätze ist nachzuweisen; im Besonderen hinsichtlich einer Rangierfläche und einer Rampenneigung. ⁴Die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV).
- (3) ¹Zwischen Garagen, Carports, eingehausten Tiefgaragenrampen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKWs mindestens 3,00 m, einzuhalten. ²Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden. ³Stauräume werden nicht als Stellplatz angerechnet, Ausnahme: Bei Gebäuden mit nur einer Wohneinheit wird für diese Wohneinheit ein Stauraum mit mindestens 5,00 m Tiefe vor nur einem Stellplatz als Stellplatz anerkannt.
- (4) Je 10 erforderliche Stellplätze für ein Gebäude ist der jeweils zehnte Stellplatz auf dem Baugrundstück mit einer Mindestbreite von 3,50 m und einer Mindestlänge von 5,00 m vorzusehen.

§ 3

Gestaltung und Ausstattung von Fahrradstellplätzen

- (1) ¹Die Fläche eines Fahrradstellplatzes muss mindestens 0,80 m breit und 2,00 m lang sein. ²Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird; eine Unterschreitung liegt im Ermessen der Stadt Erding. ³Jeder Fahrradstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. ⁴Fahradstellplätze müssen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (2) Fahrradstellplätze sind wettergeschützt auszuführen.
- (3) Bei Wohnungen, Einzelhandelsbetrieben sowie Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl. ist je 10 notwendiger Fahrradabstellmöglichkeiten der jeweils zehnte Abstellplatz für ein Lastenfahrrad mit einer Mindestbreite von 1,20 m und einer Mindestlänge von 2,80 m vorzusehen.
- (4) ¹Der Nachweis von Fahrradstellplätzen innerhalb von Wohnungen, auf Terrassen und auf Balkonen ist nicht zulässig. ²Der Aufstellort von Fahrradstellplätzen ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen, Treppen mit Schieberampen bzw. Aufzüge fahrradgerecht zugänglich zu gestalten. ³Soweit der in Satz 2 genannte Zugang für Lastenfahrräder nicht ausreichend ist, sind die Stellplätze für Lastenfahrräder ebenerdig nachzuweisen.

§ 4
Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Stellplätze oder Fahrradstellplätze entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung gestaltet errichtet.

§ 6
Übergangsregelung

Für alle Vorhaben die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt prüffähig eingereicht wurden gilt die Stellplatzsatzung vom 23.12.2021.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2025 in Kraft.

Erding, 31.07.2025
Stadt Erding



Max Gotz
Oberbürgermeister